

XV.

Von Gültigkeit des ritterbürtigen Töchtern in dem Testamente aufgelegten
Verzichtes.

§. I.

Die Freyfräulein Amalia Regina von W. hat sich am ersten Jenner 1694 mit dem Freyherrn Wyrich Wilhelm von B. vermählct, und am 24 Jenner 1699 in Zustand ihres Ehegemals mit ihrem Bruder Damian Erimund Freyherrn von W. im Namen seiner Mutter und Brüder nachgegeben und eingestandener Maßen dahin vergllichen: „Dass „Hochwohlgedachte Frau Catharina Odilia Freyfräulein „von S. zur B. verwitwte weyländ Freyherrn von „W. samt ihren Herrn Herrn Söhnen ihrer obwohl- „gedachter respective Frau Tochter, Herrn Ay- „shum, Frau Schwester und Herrn Schwager ein- „mal für alle zum Heyrathsgute, volliger Aus- „steuer und Abgütung erstlich zahlen und erlegen „sollen die Summe von 4000 Reichsthaler jeden „Per 80 Albus Cöllnisch, sodann die an denen Frey- „herren von S. wegen der von S. ihrer Groß-Frau „Mutter

„Mutter seligen Andenkens einer von S. zum Theil
„rückständigen Capitais mit allen davon hinterstân-
„digen Interessen samt an den Freyherren von W.
„habend aussiehende liquide in capitali ad 500
„oberländische Gulden sich erstreckenden Forderun-
„gen gleichfalls mit allen rückständigen Interessen,
„wie auch ihren Antheil des Hofs zu B., des Guts
„zu G. den Korn-Erbpflicht zu N. und Weimpflicht
„zu M. wie selbige diese Güter bis hiehin besessen,
„würklich abtreten und überlassen sollen, wie dann hie-
„mit obgemeldte 4000 Reichthalter zu erlegen, sich
„verbinden und würklich abtreten, auch allerseits zu
„dem Ende der An- und Überbung jeglichen der Her-
„ter Gerichtspersonen vollkommene Gewalt gegeben
„wird, den Ausgang und Anerbung zu thun, umb
„jeglichen daran erben zu lassen, darzu drey Fuder
„Wein angelobet, so zusammen alles ad 9000
„Reichsthaler geschäht, hingegen vermöge vorgeseh-
„ter Angelob- und Abtretung obgemeldter Ehessteuer
„solle und Wolfe mehr Hochgedachter Freyherr und
„Freyfrau von B. auf alle Väter. Mütterliche,
„und beider verstorbenen Herren Oheimen von S.
„und davon herstammende gereid- und ungerei-
„den Güter, Pfandschillingen, Aktionen und For-
„derungen nichts davon abgeschieden, wie es Ma-
„men haben oder erdacht werden könnte, wie auch
„alle Brüderfälle, und was wegen bessern, indem die
„wen ältesten Herren Brüder in majoribus ordi-
„nibus constituit, auch nach einiges Landes Ge-
„brauch für devolvirt erachtet werden mögte, Hoch-
„wohlgedachte Eheleute für sich, ihre Erben und

„Nachkommen, samt und sonders einer mit des andern Bewilligung und mit reisem wohlgepflogenen Rath, nachdem sie von der Erbschaft und Güter Gelegenheit, auch Einkünften und Beschwerissen genugsam berichtet, hiemit, und Kraft dieses bey adelichen Ehren, als geleisteter leiblichen Eides „in aller best- und beständigster Form und Weise, wie „solches zu Recht geschehen mögte, zu Vorteile und Behuf ihrer anstehenden obwohl bemeldeten vier Herren Gebrüder, und davon herkommenden Mannsstammes verziehen und renunciren.“

§. 2.

Diesem jedoch ungeachtet hat nicht nur der Wyrich Wilhelm Freyherr von B. nach Absterben der Freyfrau Catharina Odilia von W. die Erbschaft am eilsten Sept. 1706 durch einen Notarius und Zeugen in Besitz nehmen lassen, sondern auch dessen hinterlassene Witwe Amalia Regina Freyfrau von B. den Vorgang am 16 Junius 1716 bei hiesigem Hofrath angezeigt und gebeten, sie bey alle solchem Besitz ihres erbschaftlichen Anteils kräftigst zu handhaben.

§. 3.

Als dawider von sicherem Freyherrn von S. als angeordnetem Vormunde des blödsinnigen Freyherrn von W. eingewendet wurde, daß die Klägerin in Gefolg des von ihero selbsten beliebten Vergleichs sowol als auch der elterlichen Testamenten von der Erbschaft ausgeschlossen, und mit ihrem Heyrathsgute sich zu begnügen verbunden wäre; so legte

legte die Klägerinn eine Urkunde, Kraft welcher der geschlossene Vergleich nachgehends aufgehoben seyn solle, bey, und fertigte die elterlichen Testamenter auf alle nur erdenkliche Art und Weise an.

§. 4.

Hierdurch entstand demnach zwischen beiden Theilen eine ordentliche Rechtsirrung, zu deren Abschaffung am 15 Sept. 1723 causae referenti commissio aufgetragen wurde, das Act. Num. 22. sub lit. A. angezogene elterliche Testamentum salva re- & irrelevantia integraliter & in originali, nicht weniger das in der Beylage sub lit. A. Act. Num. 30. relatirte instrumentum renunciationis sowol von der Klägerinn als dem curatore des blödsinnigen Freyherren von S. in originali sub poena refectionis vorbringen zu lassen, beide Theile darüber ferner nochdürftig zu hören, und von dem Erfolg gehorsamst zu referiren.

§. 5.

Nach vieler und langer Verzögerung wurde diesem endlich die Folge geleistet, und demnach die Endurtheil am 23. Iunius 1762 dahin abgefasset, daß die Freyfrau von B. nunmehr deren Erben in ihre filial Anquot einzusehen, und dabei in possessorio, salvo petitorio cum perceptis a die obitus matris, jedoch salva collatione conferendorum, & solutione debitorum parentalium pro rata hereditaria zu handhaben, die ausgegangenen Kosten aber zu vergleichen seyn.

§. 6.

§. 6.

Von solchem am ersten Julius insinuirten Rechsspruche hat der Freyherr von W. am siebten selbigen Monats coram notario & testibus zwar appelliret, am vierten August aber dahier Revision nachgesuchet, und in Gesolg des am sechsten ergangenen Decrets den 14 selbigen Monats die Straf-gelder erleget, mithin die Nothsfristen ganz richtig besbachter.

§. 7.

Es ist daher zu der Sache selbsten abzuschrei-ten, und dabei vor allem fest zu stellen, daß es auf dem am 24 Jenner 1699 geschlossnen Ver-gleich dermalen nicht mehr ankomme. Zu folge der von den revisis beygelegten Urkunde hat nemlich der Freyherr von W. seinen Schwager Damian Eri-mund Freyherrn von W. am 28 April 1700 ab-fragen lassen, ob selbiger den eingegangenen und be-stätigten Vergleich zu halten und zu erfüllen gesin-net sey oder nicht. Wie nun erwehnter Freyherr von W. darauf geantwortet, den Vergleich, wel-chen er als Bevollmächtigter mit für sich eingegangen, wollte seine Frau Mutter, Brüder und vielweniger er gehalten, sondern vielmehr ungültig zu seyn erklärt er haben, wie er dann hiemit Kraft dieses für null und nichtigklärte und zernichtete; so hat der Freyherr von W. auf Absterben seines dritten Schwagers Phi-lipp Freyherrn von W. zu Erhaltung seiner Frau und Kinder habenden Rechtes für deren Antheil die allodial Güter am eilsten Sept. 1706 in Besitz neh-men

men lassen. Hierauf hat nachgehens auch dessen Wittib sich immer gesteifet und gegründet, wie solches die von derselben übergebenen Schriften fasssam bewähren. Erstlich heißt es in der am 28 Nov. 1716 übergebenen Replik: „Wie das instrumentum notariale von notario Bey de anno 1706 „hiebey kommend sub lit. B. mit mehrern ausweis „set, daß bey Absterben meines dritten Herrn Bru „ders gewesenen Obristlieutenant, so in Kaiserli „chen Diensten gestanden und in Ungarn geblieben, „in wessen favour, falls der vermeynte zwischen dem „selben als Stammherrn und mir obhanden gewe „sene Contract, wobey mir auch alle brüderliche „Seiten und Beyfälle vorbehalten, ad effectum „kommen, und nicht beiderseits, weilen wir einige „capitalia, welche in Disput gestanden, und die „Schuldner berer nicht geständig sind, übertragen „werden wollen, aufgehoben worden, wie dann „Ihro Hochwürden Domherr Freyherr von G. wird „bezeugen können, daß ich also in mein voriges „Recht getreten, und nicht, wie er Gegenthil irrig „vorgiebt, eine abgemachte Tochter sey.“ Zum andern führet die am zweyten Marz 1719 überge bne Schrift bey sich: „Wann auch schon einige „unvollkommene Eheberedung oder Aussteuer obhan „den gewesen; so hindert jedoch sribiges nicht, da „vor allem de plene & realiter soluta congrua „dote müste docirt, auch allenfalls nöthig, könnte „bewiesen werden, daß die ewige Heyrathsver „schreibung gegenseits gebrochen, und (wie aus „dem documento sub Lit. A. de anno 1706 mit „mehr“

„mehreren gnädigst zu ersehen, revocaretur worden.“
 Und endlich wird in der Submissionsschrift wiederholt:
 „Mich dagegen festhalten, daß allem widrigen so wol
 tacite als expresse in dem pro colorando pos-
 sessorio beigelegten instrumento sub Lit. A.
 contradiciret, und alles widrige revocaretur worden
 seyn, cum generale includat speciale, & qui
 dicit totum, nihil excludat, und wird die Ge-
 genparthey auch nicht, quod ei incumbit ut
 alleganti, erweisen können, daß die oftangezo-
 gene Disposition ihrer Seits zum Stande und
 Effect gebracht worden sey.“

§. 8.

Desgleichen führt der Revident die nemliche Sprache. Solches beweist nachfolgende Stelle des am vierten Dec. 1754 abgehaltenen Protocols:
 „Quoad instrumentum renunciationis dieses hin-
 zufügen, daß solches zwar qua verum originale
 producirt, und a parte adversa cognoscitur worden,
 weil solches per dictum interlocutum vom Jahre
 1723 aufgegeben worden; gleichwohl aber sub
 ulteriore judicatura es daraus nicht, sondern viels-
 mehr auf das a parte adversa am zweyten Dec.
 1723 producrite instrumentum cassationis &
 respective annulationis in Betref der in ho-
 dierno producirten Renunciation ankommen thäte,
 also daß subsecuta quidem transactione & re-
 spective renunciatione, ex post nihilo mi-
 nus utrimque ulterius subsecuta revocations
 hujus renunciationis die Sache einzig und allein
 ,daraus

„darauf beruhete, daß nunmehr nach Maßgabe
„des producirten und agnoscirten elterlichen Testa-
„ments geurtheilet werden müste, ob widrige frey-
„herrlichen Erbgenahmen von B. sich mit dem
„quanto dotis inibi constituto begnügen lassen
„müssen, oder aber den Zugang ad portionem
„filialem haben würden.“ Solches beweiset nicht
weniger der von dem Revidenten im Drucke heraus-
gegebene und beitulde ausführlich aus den Acten zu-
sammen getragene Verhalt, welcher unter andern
fol. 4. enthält: „Da nun die Freyfrau von B.
„selbst von der Transaction abgewichen, von Sei-
„sten des Freyherrn von S. aber auf der producirten
„elterlichen Disposition fest bestanden und dadurch
„die Cassation des instrumenti renunciationis
„beliebt und acceptirt worden; so ist es eine unges-
„weifelte Sache, daß bey der weitern judicatur
„auf das instrumentum renunciationis, wovon
„partes utrumque resiliunt, kein Bedacht genom-
„men werden könne. . . . Untergebene Sache
„muß also in denen Umständen betrachtet werden,
„als wann niemals eine transactio in rerum na-
„tura gewesen wäre.“ Vermöge jetzt angeführter
Stellen kommen beide Theile darinn überein, und
bekennen, daß der am 24 Jenner 1699 geschlossene
Vergleich nachgehends sey aufgehoben und zerrich-
tet worden. Mithin muß dermalen auch sothauer
Vergleich für ungültig und unbündig angesehen wer-
den, wann gleich die vormalige Aufhebung nicht
gültig und vollkommen wäre; immassen die streiten-
den Theile selbsten von dem Vergleich dadurch ab-
gegan-

gegangen, daß dieselben nicht nur den Vergleich aufgehoben und zerstörter zu seyn angegeben, sondern auch einer des andern Angeben für bekannt gesetzlich auf und angenommen, anbey ausdrücklich erklärt haben, nach dem Vergleiche nicht beurtheilet seyn zu wollen.

S. 9.

Mag nun auf den Vergleich nicht gesehen, noch darauf einiges Augenmerk genommen werden; so folget alsdann auch unhinterreiblich, daß der revisorum Mutter verlebte Freyfrau von B. für eine unverziehene Tochter zu halten, mithin ordentlicher Weise und der gemeinen Regel nach zu erbefähig sey, anerwogen nach den hiesigen Landsrechten die ritterbürtigen Töchter gleich den übrigen zur Theilung gehen, es sey dann, daß dieselben mit Wissen und Willen der Erbschaft sich begeben, und darauf verzichten haben. Diesen Sach habe ich nach meinem wenigen Vermögen in Sachen freyherrlichen Erbgenahmen von N. wider verwititete Freyfrau von N. *) bereits so ausgeführt, daß ich dermalen ein mehreres hinzuzusehn nicht wisse. Ich soll daher mich nur mit der Bemerkung darauf abbezichen, daß die Verordnung vom Jahre 1709, Kraft welcher die Ritterbürtigen Töchter, welche sich zu heyrathen entschließen, und sich gleichen Standes nach ihrer Geburt wirklich heyrathen werden, mehr noch

*) S. das XVII Stück des vierten Bandes.

noch minder nicht, dann zwey, drey, und respective vier, fünf, und zum höchsten bis sechs tausend oberländische Gulden nach Ertrag der Güter, auch Gulden und lediger Erkennung der Eltern, und nach deren Tode der nächsten Anverwandten zu ihrer Aussteuerung in allen zu fordern berechtiget, und durch die baare Auszahlung sothaner Aussteuerungsgelder, oder aber gegebene genugsame Versicherung von seiner elterlichen Erbung und Ansforderung, auch aller Seit- und Besfällen ausgeschlossen seyn sollen, dahier um so weniger Statt finden möge; als eines Theils dieselbe nur von der Gülschen Ritterschafft erwehnet, mithin auf die Bergische Ritterschafft, worunter die freitenden Theile gehören, sich nicht erstrecket. Andern Theils auch die elterlichen Testamētēn, wovon gleich bald ein mehreres erwehnet werden soll, im Jahre 1686 und 1698 errichtet, der revisorum Mutter im Jahre 1694 verheyrathet, der oestersage Bergleich im Jahre 1699 geschlossen, und im Jahre 1700 wieder aufgehoben, der revisorum Großvater laut des von der Großmutter errichteten Testaments schon vor dem Jahre 1698 verstorben, und endlich die Erbschaft von der revisorum Vater im Jahre 1706 in Besitz genommen, mithin dieses alles vor der Verordnung vom Jahre 1709 geschehen, mithin jetztangeregte Verordnung auf das vorherige oder verflossene bekannte Maßen nicht auszudehnen, wann selbige auch jemals zur Uebung wäre gebracht worden. *Aequitati enim, & rationi convenit, dispositio-*

nem L. 7. C. de Legibus non ad jura saltem univer-

universalia, sed & ad constitutiones personales accommodari. Ipsi hoc videntur voluisse Imperatores, dum in d. L. 7. conjungunt leges & constitutiones. Accedit, quod concessiones & privilegia intelligi debeant, ne illi, qui jus anterius habuit, damnum inferatur.

LEYSER. ad m. Vol. I. Spec. 7.
med. 5.

S. 10.

Wann bemach der revisorum Mutter, verlebte Freyfrau von B. ordentlicher Weise zu erben fähig; so bleiber annoch zu untersuchen übrig, ob in den elterlichen Testamenten etwas anders verordnet, und solches von rechtlicher Wirkung sey. Das erste Testament ist von der revisorum Geschletern, namentlich Schweickard Freyherrn von B., und Catharina Odilia Freyfrau von B. gebohner Freyinnen von G. in Gegenwart des ganzen Gerichts zu Österspen, nemlich des Schultheissen, neun Schöpfern, und des Gerichtsschreibers, welcher zugleich Kaiserlicher Notarius war, am 9ten Julius 1686 errichtet, und datinn h. i. enthalten: „Unseret Tochter Anna. „Ila Regina, wain selbige unserer gänglichen Zus. „Weissche nach standmäig, oder mit einem Ritter. „Bütreigen zu Domstiftern qualificirten Cavalier sich „Verheyrathen würde, soll von unsern Söhnen aus „unserer übrigen Nachlässenschafe und Heyraths. „Teut nebst Kleid- und Reytung die Summe von „4000 Rheinischen Gulden jeden ad 60 Kreuzer „verglast entrichtet werden, daß ihre Brüder, wann

„wann aus großsterlichen und elterlichen Schulden
 „lasten gerathen, nach guten Verhalten aus Discre-
 „tion solchen Heyrathspfennig verbessern werden,
 „hingegen dieselbe dem adelichen Herkommen und
 „Gewohnheit gemäß auf solch ihr kundliches Antheil,
 „auch alle Seich- und Besfälle zu verziehen gehal-
 „ten sey. Würde aber jetztgedachte unsere Tochter
 „des geistlichen Stand antreten, alsdann soll ihr
 „ebenmäßig die darzu nöthige Aussteuer samt übris-
 „gen Spejen dahin gefolget werden. Und thun wir
 „beide Eheleute unsren Söhnen samt und sonders
 „hieben ernstlich und getreulich aufgeben, und ihr
 „Gewissen damit beschweren, jetztgedachter unserer
 „Tochter zu Unterhaltung eines ehrbaren, goitseligen
 „lebens, und einer adelichen Fräulein wohlstan-
 „diger Tugenden möglichsten Fleißes beförderlich zu
 „sehn, und darzu allen Vorschub zu leisten, daß ferne
 „wir, ehe und bevor selbige zum geist. oder weltli-
 „chen Stande kommen würde, mit Tode abgehen
 „sollten. Würde aber obgemeldte unsere Tochter
 „Amalia Regina gegen unseres Verhossen außer sol-
 „chem Adelichen sich in niedrigen Stande verthe-
 „nathen, solchen Falls soll selbige einmal für alle
 „mit 1000 Reichsthaler für ihr Kindtheil abgegütet
 „seyn, und sich damit allerdings begnügen lassen.“

§. II. ORN

Das andere Testament hat der revisorum
 Großmutter Catharina Odilia Freyfrau von W. in
 Gegenwart eines Notarius und sieben Zeugen am
 16. Dec. 1698 errichtet, und unter andern ver-
 ordnet:

ordnet: „Demnach stellte sie vor, was Maßen mit
„ihrem vielgeliebtesten Eheherrn Hochseligen Andens
„kens den 9ten Tag Monats Julius im Jahre
„1686 eine dispositionem inter liberos, und
„legten Willen gemacht, als wollte, daß es bey sol-
„cher Verordnung (so viel dieser nicht zuwider) es
„sein Verbleiben haben solle, und hiemit confirmis-
„ren und bestätigen. Indem aber nun schon inde-
„benz leyder l*ur* verkommen, daß sich ein und
„ander solche gegen kindlichen Gehorsam einzufolgen
„widerlichen wollte, als thate nunmehr Hochwohl-
„gebohrne Frau testatrix in allen und jeden, darinn
„sie quocunque titulo berechtiget, es sey wegen
„ihrer eingebrachten Ehesteuern, so hiemit ausdrückt,
„sich wiederfordert, und darüber nicht allein von ge-
„meinen und Landsgrechten gebührender, sondern
„auch speciali titulo, & quidem per modum
„constituti eingeraunt, und übertragener Hypo-
„thes, sodann was wegen einigen Uebergenuß weh-
„land der Hochwürdigen, Hochwohlgeborennen An-
„selm Franz Freyherrn von W. des Hochlöblichen
„Domstifts zu Maynz Domherrn, und Johann
„Adolph des Domstifts Speyer und Bruchsai Doms-
„herrn einiger Maßen prätendiret werden wollte,
„fort in alle gereiden und ungereiden Güter, Actio-
„nen und Forderungen, wie selbige mir auch über-
„kommen seya, und mögten, meine drey Herren
„Söhne, namentlich Damian Crimund, Philipp
„Gerhard, und Carl Lotharius, sodann meine
„Tochter Amalia Regina, welchen dasjenige dafür
„gerechnet werden soll, was in obangezogener elter-
„lichen

„schen Disposition zugeleget worden, in legitimam
 „titulo honorabili institutionis einschēn und be-
 „nennen. In allen übrigen aber Gereid- oder Unge-
 „reiden, Pfandschillingen, Actionen und Forderun-
 „gen instituirte, und nominirte nicht allein, sondern
 „übertrüge wirklich per modum constituti & do-
 „nationis inter vivos ihrem vielgeliebten Herrn
 „Sohne Damian Erimund Freyherrn von W. des
 „Domstifts Speyer Domherrn, also daß er alsobald
 „nach ihrem tödtlichen Hintritt nach seinem Wohlge-
 „fallen hinwegnehmen, und damit als seinem eige-
 „nen schalten und walten möge.

§. 12.

Alldieweilen die revisi sehtangezogene Testa-
 menten von allen Seiten und Ecken anfertigen; so
 erheischt die Ordnung vor allem zu berichtigen, ob
 die beygelegten Testamenten wirklich obhanden, oder
 ob deren Daseyn rechesgnüig erwiesen sey. Zu dessen
 Verneinung wird von den revisis erstens angefüh-
 ret, daß der Zeugen Personen, Hände und Unter-
 schriften ihnen unbekannt, auch von höherer Ge-
 richtsstelle nicht beurkundet wären. Allem Vermu-
 then nach ist die Person und Handschrift des jehigen
 Grossmogols den revisis unbekannt. Was folget
 aber daraus weiter? Wann keine andere Uckunden
 gelten sollten als jene, wobon man die Person und
 Handschrift der Aussteller kennt; so müste man der-
 malen auch alle von dem berühmten

GLAFÉY in *Anecdotis S. R. J.*

gesammelten Urkunden Kaiser Carls IV. verwerfen; machen an: so Niemand zu finden, der die Person höchsterwuchten Kaisers kennet. Die mehrsten, ja alle alten Urkunden würden keinen Glauben mehr haben, und die von tho jetzt allerhörmüdigst regierender Kaiserlichen Majestät ausgesetzten öffentlichen Briefen dürften selten Statt finden; machen allerhöchst dieselben Person zu kennen, die Grade nicht haben. Uneth- dlich ist also, wann die revisi- der testamentarischen Zeugen Person und Haftstrafe ten ihnen unbekannt zu seyn vorschützen. Noch weit unerh- bucher und ungereimter aber, wann eingewendet werden will, dazu der Zeugen qualitas le- galis von höherer Gerichtsstelle nicht beglaubiget wäre. Ich muß in der That gestehen, daß ich gar nicht verstehe, was die Worte: qualitas legalis, hier heißen sollen. Soll damit angedeutet werden wollen, daß von höherer Gerichtsstelle nicht beurkundet sey, die Zeugen zu testamentarischen Zeugen tauglich gewesen zu seyn; so hätte der revisorum Sachwalter sich bislg zu schämen, daß er so ninnöse und läppische Einwendungen mache. Oder soll es vielleicht heißen, von einer höhern Gerichtsstelle nicht beglaubiget zu seyn, daß die unterschriebenen Zeugen die Schultheissen, Schöpfer und Gerichtsschreibers- stelle vertreten haben; so könnte man ebenfalls forbern, von einer höhern Gerichtsstelle jedesmal beurkundet werden zu müssen, daß der unterschriebene Notarius die Notariatsstelle vertreten habe, oder nemli-

nemischen Rechte könnte man ferner fordern, daß von einer noch höhern Gerichtsstelle die qualitas legalis der beurkundenden höhern Gerichtsstelle gleichfalls müste beurkundet werden. Doch es lohnet der Mühe nicht, sich hiebei länger aufzuhalten.

§. 13.

Zum andern wenden die revisi ein, daß Ort und Stelle, wo das Testament entworfen, ins reine gebracht, und von beiden Eltern unterschrieben, nicht ausgedrückt wären. Das Angeben ist wol wahr: Allein wo wird diese Ausdrückung vorgeschrieben, und wann wird eigentlich ein Testament errichtet? Vielleicht wann selbiges entworfen, und ins reine gebracht wird? Das kann der revisorum Sachwalter wol vermeynen, alle and're Rechtsglehrten hingegen werden einhelliglich bewähren, daß ein Testament eigentlich gemacht werde, wann die vorgeschriebenen Formalitäten geschehen und vor sich gehen. Hac consultissima lege (sind die Worte

L. 21. Cod. de Testamento.)

sancimus, licere per scripturam confidentibus testamentum, si nullum scire volunt ea, quæ in eo scripta sunt, consignatam, vel ligatam, vel tantum clausam, involutamque proferre scripturam, vel ipsius testatoris, vel cujuslibet alterius manu conscriptam, eamque rogatis testibus septem numero, civibus Romanis, puberibus omnibus simul offerre signandam,

& subscribendam: dum tamen testibus praesentibus testator suum esse testamentum dixerit, quod offertur, eique ipse coram testibus sua manu in reliqua parte testamenti subscripterit: quo facto, & testibus una eademque die, ac tempore subscriptis & eam obsignantibus testamentum valere. Da nun das Testament zu Ende bey sich führet: „Wir Schultheiß und Schöpfer des Gerichts Österspey ihun kund und bezeugen hiemit, daß die Hochwohlgeborenen Herr Johann Schweickard von W. und Frau Catharina Odilia Freyfrau von W. gebohrne von G. unsere gnädige Herrschaft vor uns erschienen, und gegenwärtige Erklärung oder Verordnung uns gerichtlich vorgebracht, mit Ersuchen: „Wir mögten dieselbe ohne unsern Nachtheil oder Schaden ihnen zu Nothdurft authorisiren und approbiren. Welches, weil wir zu verweigern nicht gewüst haben, Wir Schultheiß und Schöpfer samt unserm Gerichtschreiber dieses eigenhändig unterschrieben, und mit unserm Gerichtssiegel bestätiget, diesen actum auch dem gerichtlichen Protocoll einverleiber. So geschehen zu Österspey den 9ten Monats Julius des 1686 Jahrs.“ So ist daraus eines Theils nicht nur der Ort, wo das Testament errichtet, sondern auch sichtbar genug, daß die nöthigen Feierlichkeiten beobachtet worden seyn. Und andern Theils ergiebt sich ferner, daß das Testament ein sogenanntes gerichtliches Testament, mithin die Unterschrift der Testierer in Ge- genwart des Gerichts nicht erforderlich sey. Est testamentum judiciale (also schreibt

STRUVE

STRUVE in *Jurispr. Rom. Germ.*

Lib. II. Tit. 15. §. 9.)

§. apud acta conditum: in quo hæc requisita sunt observanda: 1. ut ipse testator ultimam suam voluntatem scripto comprehensam judici pro tribunali sedenti, præsente actuario insinuet. §. offerat & diserte asserat, in ista scriptura ultimam suam voluntatem comprehensam esse, vel oretenus coram judice, & actuario in loco judicij ultimam voluntatem exponat. 2. Judex, §. actuarius jussu judicis ad acta reponat hanc ultimam voluntatem, seu scripto, seu oretenus expositam. Et non solum ipsi ultimæ voluntati inscribat, quod ista rite sit exhibita a testatore v. g. Cajo, sed etiam ipsi testatori Cajo breve testatum exhibeat, quod testamentum ad acta reposuerit.

§. 14.

Drittens hat es zwar seine gute Richtigkeit, und bestätigt nebst vielen andern der von den revisis angezogene

STRYCK de *Caut. Testam. Cap. XV. §. 12.*

Hoc praecipue observandum testatori, quænam testandi solennitas in illo loco recepta, ubi testamentum condere intendit. In omnibus enim negotiis, tam quæ inter vivos per modum contraetuum, quam quæ mortis causa celebrantur, generalis regula est: *Quoties de solen-*

solennitate (tanquam forma) actus quaestio est,
toties ad statuta illius loci respiciendum, ubi actus
est gestus. Ich finde aber nirgendwo, daß der
jenige, welcher ein Testament vorbringt, von selb-
sten erweisen müsse, welche Feierlichkeiten an dem
Orte, wo das Testament errichtet, erforderlich seyn,
wenn gleich der Gegenthil nicht einmal anregen darf,
daß die Feierlichkeiten des Orts, wo das Testament
errichtet, nicht seyn beobachtet worden. Jedoch ist
oben bereits angewiesen worden, daß das erste von
beiden Eltern errichtete Testament ein gerichtliches
und öffentliches Testament sey. Was für Feierlich-
keiten darzu erforderlich werden, muß dem Sachwal-
ter der revisorum aus den Rechten bekannt seyn,
wann er den Namen eines Rechtsgelehrten tragen
will. Erröthen sollte er daher, daß er angewiesen
haben wolle, welche Feierlichkeiten zu einem sol-
chen Testamente erforderlich werden. Erröthen sollte
er noch mehr, daß er der Feierlichkeiten halber ei-
nen Anstand mache, oder einzigen Zweifel sich bren-
gehen lasse; zumal es in dem von

LEYSER ad π. Vol. V. Spec. 354.
med. 1.

angeführten Rechtsgutachten so gar heißtet:
„Was nun den ersten von dem Privathause des
„Bürgermeisters hergenommenen Zweifel betrifft,
„solcher ist nicht von der allergeringsten Erheblichkeit,
„indem ausgemachten Rechtes, daß ein actus vo-
„luntariae jurisdictionis, welcher keine causæ co-
„gnitionem erfordert, aller Orten, und sogar
„extra territorium, wo nemlich der Obrigkeit gar
„keine

„keine jurisdiction zustehet, L. 1. § 2. pr. de
 „officio proconsulis, L. 36. §. 1. de adoptionibus,
 „m. thin v. mehr in des Richters eigenem leiner Ge-
 „richtsbarkeit mit unterworfenem Hause expediret
 „werden könne; immothen die Requung des Gerichts
 „zu Ausrichtung eines dergleichen actus, und inson-
 „derheit bey Offerirung eines Testaments nicht erfor-
 „dert wird, Engelbrecht in compendio jurisprudon-
 „tiae tit. qui testamenta facere possunt §. 4. Der
 „meiste aber, daß der requierende Bürgermeister
 „keine Gerichtsperson ber sich gehabt, gemachte
 „Zweifel schinet etwas wichtiger zu seyn. Allein
 „die überall einmarschirte praxis, von welcher die
 „vornehmsten Rechtslehrer Carpzovius P. 3. C. 3.
 „def. 32. Richterus P. 1. Dec. 30. Bergerus in
 „oeconomia juris p. 338 n. 5. zeugen, iustinet
 „dergleicher einem Bürgermeister oder ande-
 „rem Richter ohne Beysehn eines Gerichts-
 „schöpfen und actuarii institutes Testament.“
 Nach dessen Beyricht ist an den Feuer-
 lichkeiten des Testaments um so weniger zu zweifeln,
 als dasselbe von den Testierern selbster dem ganzen
 Gerichte am Orte des Gerichts gerichtlich übergeben,
 und von allen Gerichtspersonen unterschrieben, an-
 bey das Gerichtssiegel bengedruckt worden.

§. 15.

Letzten ist auch von keiner Erheblichkeit,
 wann die revisi vorgeben, daß ihres Wissens das
 Testament ordentlich nicht eröffnet, weder ihre Mu-
 ter

ter darzu abgeladen, noch die Unterschriften von den Zeugen wären anerkannt worden. Bekannter Maß
ßen ist nemlich zwischen der Kundmachung des Testa
ment und der Eröffnung ein Unterschied zu ma
chen. Von der Kundmachung bezeuget

LAUTERBACH in Colleg. Lib.
XXIX. Tit. 3. §. 8.

Hodie cum testamenta ut plurimum vel Prin
cipi offerantur, aut coram judice siant, vel a
notario in publicum redigantur instrumentum,
in iis casibus rarius est usus publicationis.
Desgleichen meldet

LEYSER ad π. Vol. V. Spec.
373. med. 1.

solemnem aperturam, & publicationem ne
que jure vetere, neque novo ad substantiam,
& validitatem intrinsecam testamenti pertinere,
atque adeo publicatione deficiente, testamen
tum ipsum non vitiari Schilterus Ex. 38. S. 170.
Stryckius in usu moderno, tituli testamenta
quemadm. aper. §. 4. & alii jam tum satis
ostenderunt. Von der Eröffnung hingegen
bewähret

PISTORIUS obs. 199. num. 13.

Apertura testamenti in eum finem tantum de
sideratur, ut inde appareat, qui sint scripti
hæredes, quibusve aliquid relictum sit, de
qua est text. in L. 1. ff. quemadm. testam. aper.
soletque ea passim omnibus, quibus verifi-
liter

liter interest, concedi. d. l. 2. quemadm. testam.
aper. Neque ulla citationis, vel recognitionis
solemnitas requiritur, cum ejusmodi apertura
modici sit præjudicii. Diesem ist annoch beyzu-
fügen, was

STRUVE in jurispr. Rom. germ.
Lib. II. Tit. 23. §. 20.

schreibt: Atque haec sufficit in testamentis judi-
cialibus, vel a notario in publicum instru-
mentum redactis. Hieraus ist leicht zu schließen,
und zu folgern, daß gleichwie das Urbild des Te-
staments nicht ein, sondern dreymal bey der Com-
mission aufgeleget, und den revisis die Einsicht ges-
stattet worden; also der Revident dadurch seine
Schuldigkeit vollkommen erfüllt habe; zumalen
das Testament ein öffentliches und gerichtliches Tes-
tament, mithin keiner Kundmachung bedürf-
tig ist.

§. 16.

Mag demnach die Wirklichkeit, ob das Da-
seyn des Testaments nicht geläugnet, noch dessen
äußerliche Form mit einigem Hinge bestritten und
angesetzet werden; so ist ferner jene Hauptfrage
aufzulösen, ob nemlich eine ritterbürtige Tochter
mit der in dem elterlichen Testamente bestimmten
Heirathsgabe sich begnügen, und auf die Erbschaft,
wie auch Selt- und Besfälle verzichten müsse? Ich
glaube nicht von einem einzigen Rechtsgelehrten be-
zweifelt, vielweniger widerprochen zu werden, daß
nach

nach den gemeinen Rechten die vorgestellte Frage mit nein zu beantworten sey; immassen sonst die Eltern ihre Tochter von dem Kind- oder Pflichttheile nach Belieben ausschließen könnten, welches die Rechte jedoch der bloßen elterlichen Willkür und Gefallen nicht überlassen, sondern nur in gewissen und wenigen Fällen gestatten. Ja nach diesen Rechten muß ein Vater sogar jene Tochter, welche auf die väterliche Erbschaft verzichten hat, zur Erbschaft berufen, wosfern er nicht befahren will, daß seine letzte Willensverordnung von den übrigen Kindern angesertigt werde. *Si filia renuncians* schreibt der

von CRAMER *Opuscul. Tom. I.*
opusc. III. Cap. 2. §. 49.)

in testamento præterita fuit, fratres testamentum impugnare possunt, in quo filia præterita. Quoniam vero renuncia filiae id tantum operatur, ut testamentum quoad ipsam ex quo & bono subsistat; hoc ipso juri communi quoad fratres nil derogatur. Quamobrem salva renunciatione fratres testamentum impugnare possunt. Desgleichen ist die Tochter, welche die väterlichen Erbschaft unter einer Bedingniß sich geben, als Erbinn einzusehen, oder widrigenfalls das Testament ungültig, wie solches obbelobter

von CRAMER *cit. Tom. I. Opusc. IV.*
§. 17. & 18.

mit folgenden erweist: *Si filia pactum renuntiūm init, pater eandem in testamento præterire*

terire nequit. Filia namque vi pacti reservati ad illam ipsam portionem existente conditione admittenda, quam habitura fuisset, si nunquam renunciasset. Si vero nunquam renunciasset, legitimam salvam habitura fuisset *per vulgata*: Ergo eadem quoque reservatrici salvam manere debet; consequenter illi a patre adimitte nequit. Quare cum id fieret, si in testamento eandem præterire posset, pater filiam reservatricem in testamento præterire nequit. Unde consequens est, istiusmodi filiam præteritam testamentum paternum impugnare posse. Diesem kommt annoch hinzu, daß es nicht nur von der Tochter bloßen Willkür abhänge, ob sie der Erbschaft sich begeben wollen oder nicht; Etenim res arbitrii est, cuinam hæreditati, & quibusnam in eadem bonis filia renunciare velint.

von CRAMER *cit. Tom. I. Opusc.*
III. Cap. 2. §. 32.

Sondern auch zu Begebung der Erbschaft die Einwilligung und freyer Wille der Tochter erforderlich werde. Si pactum her. ren. ineundum, filia libere consentiat, necesse est. Etenim ad omne pactum requiritur liber pacientium consensus. Ergo ad pactum Her. Ren. filiae, ejusdem quoque liber consensus requiritur.

von CRAMER *cit. Cap. 2.*
§. 37.

Herr.

Hieraus folget dann unhinterstreblich, daß nach den gemeinen Rechten eine ritterbürtige Tochter mit der in dem elterlichen Testamente bestimmten Heyrathsgabe sich zu begnügen, und auf alle Erbschaften zu verzichten, um so weniger verbunden sey, als sonst dieselbe zum Verzichte wider ihren Willen könnte gezwungen und angehalten werden.

§. 17.

Eben also und gleicher Maßen ist auch nach hiesigen Landesrechten zu urtheilen und zu sprechen. Die hiesige Landsordnung verordnet

CAP. 94. §. Und wiewol ic.

ganz ausdrücklich: „Dieweil von Alters her in uns „fern Fürstenthumen Güllch und Berg, sonderlich „aber unter denen von der Ritterschaft, damit die „Stämme unterhalten werden mögten, vermäzen „löblich herbracht, daß die Töchter mit ihrem em- „pfangen Heyrathsgut begnügig seyn, und wei- „kers keinen Zugang zu den elterlichen Erbgütern „haben sollen: und dann auch redlich und billig ist, „daß Niemand in Heyrathsfürwarden vverbrechelet „und betrogen werde; so sollen solche Heyrathsover- „schreibungen (so ferne sie doch mit Wissen und „Willen der Töchter, mit Unterschreibung, oder, „da sie nicht schreiben könnten, auf Bitte anderer „von ihren wegen aufgericht) festlich und ohnvers „brüchlich gehalten und vollenzogen werden.“ Müssen nun die Heyrathsverschreibungen, worinnen die ritterschaftlichen Töchter der Erbschaft sich begeben, mit

mit Wissen und Willen der Tochter aufgerichtet, und von denselben oder in ihrem Namen von einem andern unterschrieben werden; so spricht es von selbsten, daß die ritterbürtigen Töchter, wann sie nicht wollten, alsdann auch zu verzieren nicht von nötzen haben; zumalen eines Theils der Wille und Wissen nicht erforderlich würde noch werden könnte, wenn die Töchter der Erbschaft sich zu begeben verbunden wären. *Nemo enim per consensum suum renunciare potest iis, ad quæ ipse de necessitate tenetur.*

DALNER *de var. jur. renunciat. Cap.*
I. num. 50.

Andern Theils werden auch jene ritterbürtigen Töchter, welche der elterlichen Erbschaft sich begeben haben, von den Seit- und Beyfällen nicht ausgeschlossen, es sey dann, daß sie auch darauf sonderlich verzieren hätten, wie dieses die Landsordnung

cit. CAP. 94. 5. Dergleichen sollen sc.

mit folgenden bestimmt: „Dergleichen soll ihnen „(den Töchtern) auch diese Succession und Erbung „der Seit- und Beyfälle (es wäre dann sonderlich „darauf verzieren worden) in allen Wegen vorbe- „halten seyn.“ Michin ist ganz handgreiflich, daß es von dem bloßen Willen der ritterbürtigen Töchter abhänge, ob, und welchen Erbschaften sie sich begeben wollen. Wird jetzt angewiesener Maßen zu dem Verzichte der Töchter Einwilligung erforderlich; so folget auch weiter, daß eine Tochter mit der in

bem elterlichen Testamente bestimmten Heyrathsgabe sich zu begnügen, und auf alle Erbschaften zu verzichten nicht schuldig seyn. Widrigen Fälls könnten die Töchter von den Eltern zum Verzichte gezwungen werden. Mithin erforderte die Landsordnung auf einer Seiten den freyen Willen ganz umsonst, und vergeblich, wann sie auf der andern Seite den Eltern die Macht ihre Töchter zum Verzichte anzustrengen hätte gestatten wollen. Wäre auch dieses die Meynung und Entschluß gewesen; so hätte es um so ausdrücklicher verordnet werden müssen, als solchen Fälls die gemeinen Rechte, welche den Eltern die Macht ihre Töchter von der Erbschaft auszuschließen versagen, eine Abänderung erlitten. Nun ist aber eine solche ausdrückliche Verordnung nirgendwo anzutreffen, vielmehr

CAP. 69. §. Und gleichwie ic.

versehen: „Daz die Eltern einem ihrem Kind oder Enkeln für den andern etwas aus ihren beweglichen und fahrenden Gütern füraus, und doch ohne Abzug und Schmälerung des gebührenden Kindes, und natürlichen Anteils oder legitimae zuordnen mögen.“ Die hiesige Landsordnung bestätigt also noch sogar die gemeinen Rechten. Anhey macht dieselbe weder an der obangesührten Stelle, noch sonst anderswo zwischen den Ritterbürtigen und den unterbürtigen den mindesten Unterschied. Folglich sind die Ritterbürtigen eben so wenig, als die übrigen befugt, ihren Kindern den Kind- oder Pflichttheil abzuziehen noch zu schmälern. Sind sie

sie darzu nicht berechtigt; so haben sie ebenfalls keine Macht zu verordnen, daß ihre Töchter mit einem Heyrathspfenning sich begnügen, und dagegen auf alle Erbschaften verzichten sollen.

§. 18.

Zudem erlaubet die Landsordnung nur, daß die Eltern einem ihrer Kinder oder Enkeln vor dem andern aus ihren beweglichen oder fahrenden Gütern etwas voraus zuwenden, oder vermachen mögen. Sie versaget und verbietet daher einem Kinde vor dem andern aus unbeweglichen Erbgütern, oder Stock- und Stammgütern durch ein Testament oder sonstiges letzten Willens Geschäft etwas zuzuwenden. Sie versaget und verbietet es aus der Ursache, damit jene allgemeine Regel hier ebenfalls beibehalten und beobachtet werden solle, nach welcher über Erbgüter in Testamenten und sonstigen letzten Willens Geschäften zu verordnen untersagt ist. „Es mög (also heißtet es

cit. CAP. 69. in princip.)

jedermann in unsern Fürstenthümern Gülich und „und Berg gesessen oder darinn begütert, dem es „nicht nach Ordnung und Säzung gemeiner Rech-“ten verboten, sein Geschäft des Testaments und „leisten Willens machen vor notario, oder aber „Pastorn, und vier Zeugen, oder auch in Pestilenz „und andern sorglichen Krankheiten vor dem Pastorn „und zwey oder drey Zeugen darzu sonderlich erfors-“dert, und gebeten, allein in beweglichen fahrenden

„Haab und Gütern, und nicht in erblichen liegenden
 „und ohnbeweglichen in obbestimmten unken Für-
 „stenthumen gelegen (außerhalb der gewonnen und
 „geworbenen Gütern) unter welche erbliche Güter
 „auch verstanden und begriffen werden alle Güter,
 „Zinsen und Renten, so erblich oder ablösig und
 „in Hylchsnoteln, Erbeheilungen und Verträgen,
 „oder andern Geschäften für Erbschaft gemacht wo-
 „den, welche alle, und besondern nach alter Gewohn-
 „heit und hergebrachtem Gebrauche nicht sollen,
 „noch mögen beständiger Weise durch ein Testament
 „übergeben werden.“ Diesem indessen schneidet
 zuwider würden die Eltern handeln, und den Söh-
 nern die Erbgüter oder Stock- und Stammgüter
 durch Testamenten zuwenden können, wann dieselbe
 Macht und Gewalt hätten, ihren Töchtern in den
 Testamenten aufzugeben, daß selbige gegen einen
 bestimmten Heyrathspfening auf die übrige ganze
 Erbschaft verziehen sollen. Jene testamentarische
 Verordnung, daß nemlich eine Tochter mit einem
 Heyrathspfeninge sich lediglich begnügen solle, ge-
 het also nicht nur wider die gemeinen Rechten, son-
 dern auch wider die hiesige Landsordnung, und zwar
 doppelt an, und mag nicht anders Statt haben, es
 sei dann, daß von zwey allgemeinen Geschenk eine
 Ausnahme gemacht würde. Da nun aber von ei-
 ner solchen Ausnahme in der ganzen Landsordnung
 nicht die allermindeste Spur anzutreffen, noch auch
 sonst hinlängliche Beweggründe selbige zu machen
 vorhanden; so muß es ja bey der allgemeinen Regel
 belassen, und darnach geurtheilet werden.

§. 19.

Noch mehr: Die Rechte erlauben nicht, daß jemand in seinem Testamente über andere, als seine Güter und Vermögen verordne. Alius pro alio inutiliter testabitur, esset enim non nostræ, sed alienæ voluntatis sententia, quod jus civile non patitur.

PICHARDUS in Comment. ad Insit.

Lib. II. Tit. 10. in Rubricam, num. 3.

Disponat enim unusquisque super suis, ut dignum est: & sit lex ejus voluntas: sicut & antiquissima nobis lex & prima pene reipublicæ Romanorum disponens ait (dicimus autem duodecim Tabularum) secundum antiquam & patriam linguam ita dicens: *Uti legasset quisque de sua re, ita jus esto, nulla volente citra illius voluntatem, nec si sacram impetrat formam, nec si quidpiam aliud omnium, aliquid aliter disponere in rebus alienis.*

Novell. XXII. Cap. 2.

Es läuft also abermals wider die Rechte an, wenn Eltern in ihrem Testamente verordnen, daß die Töchter gegen einen Heyrathspfennig nicht nur auf die elterliche Erbschaft, sondern auch auf alle Seiten- und Beyfälle, oder collateral Erbschaften verzichten sollen; anerwogen die Eltern dadurch ihre Töchter von den collateral Erbschaften ausschließen, mithin über eines dritten Vermögen oder Erbschaft testieren, und dem dritten die Macht und Gewalt besehnmen,

nehmen, die Töchter mit Wirkung zu Erben einzusezen und zu berufen. Ja in Betref der Stock- und Stammgüter mag eine solche Verordnung noch um so weniger bestehen, als widrigenfalls die Eltern weit mehr wirken könnten, als die Anverwandten von derer Erbschaft die Töchter ausgeschlossen würden, selbsten; massen diesen noch hiesigen Landsrechten nicht erlaubt, über Stock- und Stammgüter zu testiren, und also auch die revolutionären Erben ausschließen, in mehrerem Betracht, daß die Ausschließung von der Erbschaft unter die Verordnung gehöre, und davon eine Gattung abgebe, mithin demjenigen nicht zukomme, welcher zu testieren keine Macht hat.

§. 20.

Ohne ist zwar nicht, und in hiesiger Landsordnung

CAP. 93. in Princip.

wörtlich enthalten: „So die Eltern in Zeit ihrer beeden Lebens eine Erbtheilung zwischen ihren Kindern mit gutem Vorbedacht ausgerichtet, und einem Kinde seinen Theil verordnet hätten, mit solcher Erbtheilung sollen die Kinder, so ferne sie den vorigen Hylichsverschreibungen oder andern Verträgen nicht zuwider, begnügig seyn. Wann aber keine väterliche oder mütterliche Vermacht nissen die Erbtheilung belangend ausgericht, und die Eltern Todes versassen, sollen die Kinder zu gleicher

„gleicher Erbtheilung zugelassen werden.“ Desgleichen ist

et. CAP. 93. S. Und ist hiebey zc.

fernens versehen: „Wann die Erbtheilung zwischen „denen von der Ritterschaft vorgenommen, und ihre „Schwestern mit einem Heyrathsgut allerdings ab- „gegütet; so sollen die Rittergüter mit der Beschei- „denheit an den Gebrüdern verbleiben, daß der äl- „teste Bruder das Stammhaus, auch Principalität, „wann der nur eins ist, in seinen Graben, Eberen, „und Zäunen, und was darinnen gelegen, auch „dessen Geschütz, und was darinnen nagelast ist, vor- „aus ohne einige Erstattung oder Vergeltung zu „sich nehme.“ Aus keiner dieser beiden Stellen mag inzwischen dasjenige gefolgert werden, was der Revident zu behaupten sich bestrebt. Die erste Stelle redet nicht von den Ritterbürtigen ins besondere, sondern von den Eltern überhaupt und insgemein. Sie ist also auch von den Ritterbürtigen allein nicht zu verstehen, noch daraus auf einige Weise herzuleiten, daß die Ritterbürtigen ihren Töchtern aufgeben können, der elterlichen Erbschaft, wie auch allen Seit- und Beyfällen sich zu begeben. Oder will der Revident vielleicht sagen, daß alle Eltern insgemein solche Macht und Gewalt hätten; so gebe er auch an Hand, wie dieses mit demjenigen sich vereinigen und zusammen fügen lasse, was in der Landsordnung

CAP. 69. S. Und gleichwie zc.

vorgeschrieben, daß nemlich die Eltern einem ihrer Kinder oder Enkeln vor dem andern etwas aus ih-

ren beweglichen und fahrenden Gütern voraus, doch ohne Abzug und Schmälerung des Kindes oder Pflichttheils zuordnen mögen. Gewislich so ferne abangesogene erste Stelle des Capitels 93 nach dem Capitel 69 nicht verstanden und ausgeleget wird; so thut sich ein solcher Widerspruch hervor, daß auch der allgeschickteste selbigen nicht heben möge. Eine gleiche Beschaffenheit hat es auch mit der andern Stelle. Soll diese enthalten, daß die ritterbürtigen Töchter von den Eltern ausgeschlossen, und wider ihren Willen und Wissen abgequüter werden können, wie mag alsdann bestehen, daß nicht nur die Heirathsverschreibungen, worinnen die ritterbürtigen Töchter auf die elterliche Erbschaft verzichten, mit Wissen und Willen der Töchter aufgerichtet und von denselben unterschrieben werden müssen, sondern auch den Töchtern dem geleisteten Verzicht ungeachtet die Seit- und Beyfälle, es wäre dann darauf ebenfalls verzichten, vorbehalten seyn sollen. Wo die Töchter vermöge eines Gesches, Gewohnheit oder Vertrags abgequüter werden; da heisset es: Si filiae mediantibus renunciationibus vi consuetudinis a successione excluduntur, invitae quoque renunciare tenentur.

von CRAMER *cit. Tom. I. Opusc. VII.
Cap. 1. §. 7.*

Es kommt daher auf den Willen der Töchter nicht an, sondern es ist eine unumgängliche Nothwendigkeit. Si enim filiae vel consuetudine, vel pactis familiarum excluduntur, renunciations necessitatis, non voluntatis sunt.

von

von CRAMER cit. Cap. I. §. 18.

Schließet nun aber die hiesige Landsordnung die ritterbürtigen Töchter von keiner andern Erbschaft aus, als worauf dieselben mit Wissen und Willen verzichten haben; so kann unmöglich gesagt werden, daß die ritterbürtigen Töchter verzichten und sich abgütten lassen müssen; mäßen der Wille mit der Nothwendigkeit nicht zusammen stehen kann. Folglich ist nach allen Rechten der Auslegungskunst die anderes Stelle des Capitels 93 nur von dem Falle zu verstehen, wann die Schwestern mit Wissen und Willen gegen einen Heyrathspfennig der Erbschaft sich begeben haben.

§. 21.

Was ferner der Revident aus hiesiger Policey-ordnung anführt, schickt sich auf untergebene Sache ganz, und zumaln nicht. Darinn wird zwar

Tit. von Vertheilung ic. pag. 57.

verordnet: „Indem aber zu eintgen der Bürzgütter mehr als ein Kind und Erbe wären, daß als dann Vater und Mutter bey ihrem Leben die Kinder vertragen, und ein von den bequemsten zu dem Gut verordnen, und denen andern ein ziemliches Erbgeld nach Getrage des Guts machen und aussiehen.“ Folger daraus aber, daß die Eltern ihre Töchter von der Erbschaft ausschließen, und über Stock- und Stammgüter testieren mögen? Heisset es nicht, daß im Falle nur ein Sabell, Schatz oder Dienstgut, hingegen mehrere Kinder obhanden wären.

ren, alsbann Vater und Mutter bey ihrem Leben die Kinder vertragen, das ist, vereinbares und vergleichbares sollen? Wie will dann gesagt werden, daß die Eltern, ohne die Kinder zu vereinigen, einem Kinde ihr e nügs Sadell-Schätz oder Dienstgut durch ein Testament oder sonstiges letzten Willensgeschäfte zuwenden können? Gesetz auch, daß dieses ausdrücklich verordnet wäre; so dürfte daraus jedennoch auf gegenwärtigen Vorfall eine Folge um so weniger gezogen werden, als untergebene Sache mit dem andern Vorfall ganz keine Gemeinschaft hat, und die Policeyordnung hier nicht die Wohlfahre der Familien bezielet, sondern die Vertheilung oder Verspaltung der Sadell-Schätz- und Dienstgüter darum verbietet, damit der landesherrliche Schätz und Steuren durch die vielfältigen Vertheilungen in keinem Abgang oder Verdunkelung gerathen mögen.

§. 22.

Lehrens rufet der Revident auch die Gewohnheit vergeblich zu Hülfe: Er mag eine Gewohnheit meynen, die er immer will. In Betref untergebener Sache giebt es nemlich eine dreyfache Gewohnheit, eine allgemeine Reichsgewohnheit, eine gemeine Landesgewohnheit, und eine besondere Familiengewohnheit. Als viel die erste anlanget; so schreibt zwar

LERCH de Nobil. Imper. immed. Grundsatz II. num. 156.

„Nebenthels vorgehenden und andern vielfältigen
„loblichen ostwohlbesagter freyer dreyer Reichs-
Ritter-

„Ritter-Treß, mit dero darzu gehörigen Orter
„special Gebrauch und Besprechungen kann dero ur-
„alte in favorem familiarum hochgegründete,
„ohnwidersprechliche, & legis instar contra jus
„scriptum fundirte consuetudo, und Gewohnheit
„der weiblichen Verzick gegen billiger dote nicht um-
„gangen, sondern mit viel tausend Heyraths pachtis
„verifizirt werden, obschon auch keine formulae
„oder Verzicksnottel (die nur ad cautelam ange-
„sehen seynd) vorhanden wären.“ Allein aus einer
bey der Reichsritterschaft üblichen Gewohnheit mag
keine allgemeine Reichsgewohnheit in Betref des samt-
lichen deutschen Adels erzwungen werden. Viel-
mehr wann

KNIPSCHILD de Fideicomm. Cap. VIII.
num. 206.

meldet: De Germania nostra experientia docet,
inter familias illustres, & nobiles consuetudines,
paæta & statuta faeminas congrue dota-
tas, excludentia vigere, & saepissime eadem
ab Imperatoribus esse confirmata. Cujusmodi
statuta, & paæta familiarum haereditaria, vul-
go confraternitates, Erbvereinigung, Erbverbrü-
derung, dici solent, quibus non solum inter
ipsam aliquam familiam, sed etiam quando-
que inter diversas familias conveniri solet, ut
una familia extincta altera faeminis exclusis
succedat; so erholtet daraus zur Genüge, daß eine
allgemeine Reichsgewohnheit, Kraß deren die rit-
terbürtigen Töchter entweder von der Erbschaft aus-
geschlossen, oder aber zu verziehen angehalten werden,
nicht

nicht obhanben sey, wie solches die Universität zu Marpurg in dem von dem

von CRAMER cit. Tom. I. Opusc. VIII.

angeführten Reichsgutachten mit folgenden des mehren bestätigt: „Die Observanz, vermöge ohnjährig vieler Judicatorum der Gerichte, Schöppen, Stühle und Juristenfacultäten von obmentionirten Zeiten an pro renunciationibus militaret, die semnach pro regula sicher gesetzt werden kann, dass wo keine pacta, noch consuetudines, oder statuta familiarum faeminarum exclusiva dargethan werden können, die faeminae nicht anders als per pacta renunciativa von der Erbsfolge aussgeschlossen werden mögen.“

§. 23.

Eben so wenig mag auch eine gemeine Landsordnung mit sich führet, von Alters her in hiesigen Landen, sonderlich aber unter denen von der Ritterschaft hergebracht zu seyn, dass die Töchter mit ihrem empfangenen Heyrathsgute begnügig seyn, und weiter keinen Zugang zu den elterlichen Erbgütern haben sollen; so wird dadurch jedoch kein anderes herbringen oder Herkommen verstanden, als vermöge wessen die Töchter in den Heyrathsverschreibungen gegen einen Heyrathspfennig der Erbschaft sich begeben, wie dieses die Landsordnung selbst

CAP. 94. §. Und wiewol ic.

mit

mit folgenden satsam bewähret: „Wiewol die Vors-
„warten und Gedinge den Heyrathsverschreibungen
„einverleibet, daß die Töchter mit einem bestimm-
„ten Psennig, oder sicherer Erbschäft ausbestadt,
„und dadurch von dem Eibfall der elterlichen Güter
„ausgeschlossen seyn sollen, nach Ordnung der ge-
„meinen beschriebenen Rechten kraftlos und ohnbe-
„ständig seynd.“ Nun aber ist aus einem solchen
Herkommen keine Gewohnheit herzuleiten, Kröft
welcher die Töchter wider ihren Willen ausgeschlossen,
oder zum Bezwichtke können angehalten werden. Per
pacta renunciativa (sagt der

von CRAMER cit. Tom. I. Opusc. VII.
Cap. 1. num. 8 § 9.)

continuo inita, etiamsi frequentissima, con-
suetudo renunciandi introduci nequit. Pone
enim consuetudinem pactis renunciativis con-
tinuo initis, etiamsi frequentissimis introduci;
filiae invitae renunciare tenentur (§. 7.) Sed
vero si pæctum hereditarium renunciativum ini-
tur, filia libere consentiat, necesse est. (§. 37.
Diss. 1.) Fieri ergo nequit, ut per pacta re-
nunciativa continuo inita, etiamsi frequen-
tissima consuetudo renunciandi introducatur.
Quando itaque consuetudo renunciandi pro-
banda (§. 3.), non sufficit simpliciter offerre
exempla, ex quibus de renunciationibus, &
inde pendentibus filiarum a successione exclu-
sionibus constat, sed insuper extra dubium po-
situm esse debet, easdem renunciations ex
pactis familiarum cum iis, quibus favent, ini-
tis

tis factas non suisse. Certe filiae etsi innumerae libere renunciantes aliis praecjudicare nequeunt, ut nempe renunciare tenerentur, sed & ipsarum arbitrio relictum esse debet, an renunciare velint, nec ne. Magni momenti adeo haec quaestio est, an filiae per pacta hereditaria renunciativa, an vero vi consuetudinis excludantur. Dieses hat unser Durchlauchtigster Gesetzgeber ebenfalls erkannt: und darum die ritterbürtigen Töchter von den Erbschästen nicht platter Dinges ausgeschlossen, noch denselben zu verziehen aufgeleget, sondern nur verordnet und bestimmt, daß die Heyrathsverschreibungen, worinnen Verzichte geleistet werden, so ferne sie doch mit Wissen und Willen der Töchter, mit Unterschreibung, oder da sie nicht schreiben könnten, auf Bitte anderer von ihrentwegen aufgerichtet, festiglich und unverbrüchlich sollen gehalten und vollzogen werden.

§. 24.

Von einer besonderu Familiengewohnheit, oder Vertrage ist endlich von Seiten des Revidenten nicht einmal eine Erwähnung gemacht worden. Der Revident hat auch dabei sehr wohl gethan; massen selbiger sonst um so weniger Glauben und Beysfall gesunden haben würde, je unwidersprechlicheres Zeugniß der Vergleich sowol als auch das elterliche Testament von dem geraden Gegentheile ablegen. Wäre nemlich eine besondere Familiengewohnheit oder Vertrag obhanden; so würden beide Eltern gewiß nicht auf das gemeine, sondern auf das besondere

sondere Herkommen und Gewohnheit in ihrem Testamente sich abbezogen haben. Sie würden den Heyrathspfennig in dem Testamente nicht ausgeworfen, noch dessen Vermehrung vorbehalten haben, wann selbiger schon von zuvorie wäre bestimmet und festgestellt gewesen. Sie würden ihrer Tochter zu verzieren sonderheitlich nicht ausgegeben haben, wann selbige in Gefolg einer besondern Gewohnheit, oder Vertrags ohnehin hätte verzieren müssen. Und was wäre es alsdann nöthig gewesen, noch Absterben des Vaters mit der zu verzieren schuldigen Tochter aufs neue sich zu vergleichen, von dem durch den väterlichen Tod bestätigten Testamente in so weit abzugehen und der Tochter ein mehreres zuzulegen, als das Testament verordnet? Wahrlich alle jetzt angeführten Umstände streiten und sprechen wider ein besonders Herkommen und Gewohnheit. Niemand wird daher daran zedenken, wovon zu erwähnen der Revident selbst nicht getraut hat.

§. 25.

Solchemnus ergiebt sich der endliche Schluß dahin, daß das eterliche Testament in Betref der Ausschließung von dem Kindtheile, wie auch der in hiesigen Landen gelegenen Stock- und Stammgüter ungültig und kraftlos sey. Da inzwischen die Eltern über das übrige Vermögen nach Vorschrift hiesiger Landsordnung frey verordnen können; so scheint der Revident dadurch beschwert zu seyn, daß die eröffnete Urtheil nicht von dem Kind- oder Pflichttheile, und den Stock- und Stammgütern, sondern von dem kindli-

kindlichen und erbschöpflichen Antheil, michin von einem Theile der ganzen Ebschaft rede. Zu dessen Ablehnung wird das elterliche Testament von den revisis noch einer andern Nichtigkeit beschuldiget, und selbige darinne gegründet, daß eine Tochter in dem Testamente widerrechtlich enterbet, und folglich das ganze Testament nichtig wäre. Wannenhero ferner zuzusehen, was es damit für eine Beschaffenheit habe.

§. 26.

Die Worte des Testaments lauten also: „Weil „unsere zumal ohndankbare und ohngerathene Toch- „ter Anna Maria mit Hinansekung aller von Gott „ihro anbesohlenen elterlichen Respects zu unserm „großen Schmach, Betrübnish, auch Verchimpfung „unserer alten adelichen Familiie ohne Ursache gar „zu ohnehörbar und frevelmütig in der heiligen Char „freytagswoche aus unserm Hause D. mit unsers ge- „wesenen Dieners Sohne, welder von seinem Ma- „ter unserm gewesenen Kellner lyiegender Maßen „beschrieben, leichtfertiger und zumal scandaloser „Weise entwlichen, also, daß dem Allerhöchsten „wissig ist, wo dieselben im Irrthum herumlaufen; „als wird selbige von uns um solcher erheblichen Ur- „sache willen hiemit enterbet, und von aller Successi- „on in unserer Nachlassenschaft ausgeschlossen, wie „solches vermöge der Sülischen Landt- und Policey „ordnung, auch der gemeinen Kaiserlichen Rechten „geschehen kann. Würde aber nach unserer beiden „Todsfalle nächstgemeldte unsere Tochter sich wies- „derum“

„derum einfinden, und der Catholischen Religion
 „ein· als andern Weg zu thun sich zeigen; solchen
 „Falls wird unsern Söhnen festiglich aufgegeben,
 „der selben, und deren ehelichen Kindern, das erne
 „derer obhanden seyn würden, nach unserm Tode
 „anzusangen, bis auf ihren Sterbetag einmal für
 „alle zum Unterhalt, oder pro legitima portione
 „einen jährlichen Beywurf von 50 Reichsthaler zu
 „thun und sie daran zu versichern, jedoch daß nach
 „deren Absterben das Capital, worab der Beywurf
 „geschicht, zu unserer Verlassenschaft wiederum zu
 „rück fallen, und unsern Erben zu Theil werden
 „solle. Daserne auch gegen alles Verhöffen nach un
 „serm Absterben durch richterlichen Spruch diese Ex
 „häredation für ungültig erklärt werden undate, auf
 „solchen Fall wollen wir gedachte unsre Tochter
 „nicht ausgeschlossen, sondern allein in legitima für
 „unsere Erbinn instituirt haben, daß darüber ihro
 „kein Heller gereicht werden sollte noch möge, als
 „wann vorgemeldete Exhäredation nicht geschehen.“

§. 27.

Hieraus erheslet ganz klar, daß die Tochter
 Anna Maria darum enthebet worden, weil dieselbe
 mit des gewesenen Kellners Sohne aus dem elterli
 chen Hause entwichen. Daß jetzt angeführte Uefa
 che zu der Enthebung hinreiche, wird sich schwerlich
 behaupten und verhätigen lassen. In hiesiger
 Landsordnung

CAP. 72. §. Zum neunden 2c.
 heißt es: „So die Tochter sich nicht wollten bessa
 den

„den lassen zu der Ehe, und doch der Vater sie nach seinem Vermögen vor, und ehe sie fünf und zwanzig Jahre alt worden, hätte verheyrathen wollen, und darüber sich in ein ohnkeusch Leben und Wesen begeben hätten. Wo aber der Vater an solcher ihren Beständniß oder Verheyrathen säumig, und sie vor bestimmter Zeit und Meynung nicht verheyrathet hätte, so soll sie darum nicht enterbet werden.“ Zu der Enterbung ist also erforderlich, daß ein Vater seine Tochter, ehe selbige das fünf und zwanzigste Jahr erreicht, verheyrathen wollen, die Tochter aber den Heyrath ausgeschlagen, und demnach der Ohnkeuschheit sich ergeben habe. Von diesen Erforderlichkeiten wird keine einzige in dem Testamente angeführt, noch einmal erwähnet, ob die entwickelte Tochter das fünf und zwanzigste Jahr noch nicht erreicht, und mit des gewesenen Kellners Sohne sich wirklich verheyrathet habe. Mithin spricht von selbstens, daß die Enterbung keines Weges bestehet.

§. 28.

Mir ist nicht unbekannt, daß es verschiedene Rechtsgelehrten gebe, welche behaupten, daß jene Tochter enterbet werden möge, die ohne Wissen und Willen der Eltern sich verheyrathet. Quaestio est (also schreibt

GUDELINUS de Jur. noviss. Lib. II.
Cap. 8.)

de prole, quae contraxit nuptias absque consensu patris, an ob id exheredari posset? Hoc innuit

innuit jus civile non paucis in locis. I. 3. S.
Si emancipatus ff. de honor. poss. contra tab. argum.
I. cum le S. l. filiam C. de inoff. testam. Neque
recte dicetur, hanc causam in novissima Ju-
stiniani constitutione esse omissam: cum enim
ibi excuset Justinianus filiam, quae major vi-
ginti quinque annis, & morante jam diu patre
eam collocare, impudice quidpiam commi-
sit, aut invitis parentibus nupsit: d. Nov. 117.
S. Si vero. Auth. sed si post. C. de inoff. testam.
utique a contrario sensu indicat, posse eam
exheredari, quae ante eam aetatem consen-
sum patris in nuptiis contrahendis spreverit.
Major dubitandi ratio est ex jure Pontificio,
quod nunc solum in matrimonii sequimur,
utpote, quo rata sunt conjugia, quamvis
absque consensu parentum contracta. C. ve-
niens. tit. decretal. de sponsal. S. matrim. Sed
hoc parum movere debet, nam & nuptiae filii
emancipati sic contractae jure civili injustae
non fuerunt, quae tamen ad exheredandum
filium suffecerunt. Dahingegen aber finde ich in
hiesiger Landsordnung keine Spur noch Buchstaben,
welcher zu dieser Frage einigen Anlaß geben könnte.
Anben bewahren viele andere Rechtsgelehrten das
gerade Gegentheil. Ich begnüge mich dermalen nur
den einzigen

STRUVE Exercit. XXXII. Thes. 34.

aneturühmen, welcher rund aus sagt: Non est
justa exheredationis causa secundum jus civile,
si filius filiae absque consensu parentum ma-

trimonium inierit: dicitur namque in A. N. C.
3. §. II. solum de filia, eam juste exheredari,
si luxuriosam vitam degere elegerit, nihil
autem dicitur de neglecto consensu. Nec ex
d. §. II. potest firmiter concludi, quia non
potest exheredari, si postquam parentes distu-
lerint, eam nuptui dare, & ipsa cum perve-
nerit ad 25 aetatis annum, sine consensu pa-
rentum nubat: Ergo potest exheredari, si ante
nubat, parentum consensu non exhibito.
Haec namque si fuisset mens Imperatoris, id
in verbis praecedentibus, quibus ista posteriora
opponuntur, expressisset. Atque haec est com-
munis Dd. sententia. Ich will eben nicht sagen,
daß diese Meinung der Wahrheit am gemätesten sey;
sondern für diesmal ziehe ich davor, nur die Folge,
daß es eine Sache sey, wovon nicht súglicher ge-
melbet werden möge, als

Juridici certant, & adhuc sub judice
lis est.

§. 29.

Vielleicht will jemand hier aus dem
CUJACIO Observ. Lib. III. Obs. 5.
einwenden: Si se ad turpem & infamem perso-
nam nuptiis contractis applicaverint liberi,
justa exhereditationis causa erit: pertinet enim
ea res ad infamiam, & dedecus familiae, & a
Justiniano quoque in No. CXV. nonnihil at-
tacta est. Aller soll dieses sich wohl auf eine adeliche
Tochter

Tochter schicken, welche mit ihres elterlichen Kesslers Sohne sich verheyrathet? Wenigstens belehret

GAIL Lib. II. Obs. 95. num. 17 & seqq.

indignum autem maritum intelligere oportet eum, qui turpitudine vitae, & infamia aliqua laborat, non qui inferioris sit conditio-
nis. Non dicitur vilis, qui pauper est, dum-
modo bonis sit praeditus moribus, honestae
vitae, & ingenuis natus parentibus, text. in L.
bumilem C. de incest. nupt. Bald. ibidem in fin.
dicens eum esse pauperem, qui malis laborat
moribus; divitem vero, qui bonis sit praedi-
tus moribus. Alexand. d. consc. 209. num. 3.
cum sequent volum. 6., ubi hoc latius explicat,
& dicit maritum indignum vocari, qui turpi
indignitate indignus est: secus sit indignus,
id est: non paris conditionis. In dessen Gefolge
schreibe auch nicht nur

CARPZOV in Jurisprud. Consist. Lib.
II. Tit. III. Def. 56. num. 3.

non audiendos fore parentes nobiles a nuptiis
liberorum propterea dissentientes, quod ma-
trimonium cum plebejis, vel ignobilibus con-
trahere velint; sondern es bewähret eben-
falls der

von NEUMANN in Medit. Jur. Princi-
pum priv. Tom. II. Tit. 21. §. 264.

inaequalia apud Germanos matrimonia pro
illegitimis non haberi. Neque hi Germano-
rum

rum mores per introductum, & receptum
apud eos jus Romanum fuere oblitterati, aut
labefactati. Quamvis enim hoc in L. 38 & 57.
Dig. de vit. nupt. provinciarum Praesides a pro-
vincialium matrimonii arceant, hinc tamen
ad prohibita Germaniae Principibus conjugia
inaequalia inferre non licere tum dispar utro-
rumque conditio, tum subsidiaria hujus juris
autoritas, tum denique contraria tot saeculo-
rum praxis evincit. Juvabit varia matrimo-
niorum inaequalium a Germaniae Principibus
initorum exempla in medium protulisse, quae
abunde satis docebunt, tantum abesse, ut pro-
irritis, ac illegitimis habita fuerint, ut potius
complura eorum codicillis imperialibus firma-
ta, liberique inde nati, simul imperiali au-
thoritate ad succedendi effectum paterna digni-
tate donati: nonnulla quoque sine codicillis
agnita, rata, legitimaque habita fuerint. Dies
sem ist annoch bezügl. on, was wohlbelehrter

von NEUMANN cit. Tom. II. Tit. 28.

S. 358.

erwehnet: Quoad simplices nobiles innumera
prostant exempla, quae satis evincunt ipsis,
utut matribus plebejis prognatis, nec nobili-
tatem (iis passibus, ubi certus avorum nobi-
lium numerus requiritur, exceptis) nec succe-
sionem paternam invideri.

Doch gesetzt sogar, daß der Kellners Sohn in
Betracht der Fräulein Anna Maria für einen unwür-
digen

bigen gehalten werden könnte; so folgete gleichwohl noch lange nicht, daß obbenannte Fräulein deswegen rechtmäßig sey unterbet worden. Es giebt nicht wenige Rechtsgelehrten, welche eine ganz andere Meinung hegen. Ich will dermalen des

MOLINAE de Hispan. Primog. Orig. Lib.

etiam in libro II. Cap. 6. num. 8.

GUTIERREZ Pract. Quæst. Lib. III.

Quæst. 6. num. 5.

und mehrerer andern nicht gedenken, sondern nur platter Dinges die Worte des berühmten

STRYCK de Caut. Testam. Cap. XIX. §. 35.

hier sezen: Verum nec hæc distinctio satis probata est, in cit. Novell. ad quam unice hodie recurrendum (unico hoc excepto casu, si non infamem seu turpem elegerit Nov. 115. C. 3. §. 11.) adeoque si vel maxime indigno nupserit, tamen propterea exheredari nequit, maxime cum de jure Canonico matrimonia debant esse simpliciter libera. Statt nich zu einer oder der andern Meynung zu bekennen, ziehe ich nur die Folge, daß, gleichwie die Rechtsgelehrten sich in verschiedene Meynungen theilen; also annoch einem starken Zweifel unterliege, ob die angeführte Ursache der Enterbung gesetz und rechtmäßig sey.

§. 35.

Ist nun annoch zweifelhaft, ob die gemeldete Enterbungsursache hinreichen oder Statt finden möge;

möge; so ist auch ungewiss, ob das Testament bestehen oder nicht; müssen wün die Erbvergängtursache für unbeständig erklärt wird, alsdann auch das Testament verfällt, man mag entweder mit

BACHOVEN ad Princip. Instit. de inoff.

Analogie der Rechte des Testam. num. 5.

sagen, daß das Testament an und für sich nichtig sey; oder aber mit

FINESTRES in Comment. ad Tit. Pan-

dect. de Liber. & Possib. Part. IV. Cap. 3.

num. 27. & seqq.

behaupten, quod testamentum, in quo vel filium exheredem scripsit pater nullo adjecto elogio, vel eo adscripto, quod Justiniano visum est non satis justum, etiamnum querela rescindi debeat. Ist ferner ungewiss, ob das Testament bestehet; so findet diese Ungewissheit nicht nur in Ansehung der ererbten Tochter, sondern auch aller übrigen Kinder statt. Praeterito schreibt in

FABER de Error. Pragm. Decad. XII.

Error 1.)

filiae, quae nullum ipsi lucrum adferre potest, proderit fratribus, qui fuerant ex minore portione instituti, ut cum cæteris, quos pater magis dilexerat, in æquas partes vocentur ab intestato. Neque enim novum est, ut ex persona filiae præterita plus juris habeant fratres cæteri, quam filia ipsa; Nam & idem continget,

tingeret, si nullum, & injustum testamentum filia præterita expresso consensu post patris mortem comprobasset, quia non noceret ea adprobatio cæteris, quo minus aut ab intestato succedere, aut bonorum possessionem contra tabulas petere, si mallent, possent. Kommt endlich die Ungemischede der Unquittigkeit den revisis zu statten, und können die revisi selbige dem Testament entgegen sehen; so sind dieselben rechtmäßige Widersprecher. Hoc certum, heredes ab intestato successuros, & testamentum impugnatores hic pro legitimis contradictoribus non reputari, nisi hoc unicum urgeant, adesse vitium testamenti visibile.

STRYCK de Action. Forens. Scit. II.
Memb. 3. §. 13.

und folglich der Besitz demjenigen zuverkennen, wessen Gerechtsam am mehr sien anscheinet. Etenim si postquam facta est missio, aliquis exoriatur contradictor, tunc missio retractatur, & possessio ei acquiritur, qui potiora jura ostendet.

VIGLIUS Praelect. ad L. fin. C. de Edict.
D. Hadr. toll. num. 58.

Dass nun der revisorum Gerechtsame mehr starker und anscheinlicher als des Revidenten seyn, daran mag um so weniger gezweifelt werden; als eines Theils nicht nur der revisorum Vater die Erbschaft im Jahre 1706 durch einen notarium und Zeugen in Besitz nehmen lassen, sondern auch der revisorum

rum Mutter im Jahre 1716 bey hiesigem Hofratshum Handhabung angerufen, und darauf am 16. Iunius 1716 ein mandatum manutentiae erhalten hat. Andern Theils auch das elterliche Testament keine derjenigen Enterbungursache, welche in den Rechten vorgeschrieben und gebilligt werden, vorzeiget, mithin eine mangelhafte Form oder Gestalt hat. Ueberdies wird die angeführte Enterbungursache von einigen Rechtsgelehrten für hinreichend gehalten, von andern hingegen unzureichend erklärt. Ob also dieselbe bestehen oder gelten könne, oder nicht, hängt von einer zweifelhaften Rechtsfrage ab, welche bahnt, wo es um den Besitz lediglich zu thun, nicht mag entschieden werden. Nam & juris dubii exceptio in possessorio haud admittitur.

CARPZOV Part. III. Conf. V. Def. 18.
num. 6.

Et certo tenendum est, in quæstione juris
nunquam esse locum vindicis, seu provisioni,
ut loquimur, infirmarique ex ea plures senten-
tias vidi in deaurato auditorio.

MORNACIUS in rubric. Tit. de Edict.
D. Adrian. toll.

Diesem allem kommt annoch hinzu, daß, wann auch die Enterbungursache für rechtmäßig gehalten werden wollte, jedenoch von dem Revidenten vorläufig erwiesen werden müste, in welchem Jahre ihres Alters die enterbte Tochter entwichen, und daß sie mit des Kellners Sohne wirklich sey verheyrathet worden.

worben. Von allen Orten und Seiten ist daher
des Revidenten Gerechtsam dunkel und ungewiss; und
eben darum der Revident mit dem elterlichen Testa-
ment ad petitorium zu verweisen.

S. 32.

Ein nemliches ist auch in Betref des von der
revisorum Großmutter am 16 Dec. 1698 errich-
teten Testaments zu sagen. Dann gleichwie die
Großmutter verwitwete Freyfrau von W. in diesem
Testament die mit ihrem verstorbenen Ehegäthl
am neunten Julius 1686 gemachte letzten Willens-
verordnung ausdrücklich bestätiger, anbey von der
Tochter Anna Maria nicht das allermindeste erweh-
net; also steht dem letzten Testament nicht nur alle
dassjenige, so von dem ersten Testament oben ange-
führt worden, entgegen; sondern die Vorberinge-
hung der Tochter Anna Maria bewürket noch zu-
gleich, dass solches Testament ganz, und zumal
nicht bestehen möge; Etenim post Novellam 115.
C. 3. S. ult. per quam praeteritio liberorum te-
stamentum parentis nullum reddit, res aliam
faciem induit, atque hæc præteritio visibile
vitium esse, & millionem heredis scripti in
possessionem hereditatis impedire cepit, & ad-
huc hodie impedit.

LEYSER ad π. Vol. VII. Spec. 500.
med. 20.

hinc si parentes liberos vel plane prætereant,
h. e. ipsorum non faciant mentionem in testa-
mento,

mento, vel exheredant quidem, sed non exprimant causam exheredationis justam; testam̄entum quo ad institutionem heredis vires non habet, sed filius præteritus, vel non legitime exheredatus ab intestato admittitur ad hereditatem.

STRUVE in *Jurispr. Rom. Germ.*
Lib. II. Tit. 17. §. 6.

§. 33.

Wannenhero unbedenklich zu sprechen, daß revisio übel geben, die Strafgelder einzuziehen, und die am 23 Junius 1762 dahier eröffnete Urtheil ihres Inhalts zu bestätigen, anbey der Revident in die bey gegenwärtiger Instanz aufgegangenen Kosten fällig zu ertheilen sey.

XVI.

Von übel gebetener Nichtigkeitsklage.

Hartart von P. und dessen Ehegemahlin Anna von V. haben am 28 März 1578 ihrer Mühme verwittbten von A. geborener von V. für die Summe